

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr 2018 – vor allem Gesundheit für Sie und Ihre Mitarbeiter. Wie Sie deren Gesundheit fördern können, lesen Sie im Beitrag Nr. 1.

Ein Schwerpunkt in dieser Ausgabe liegt auf lohnsteuerlichen Fragen wie zum Beispiel voll steuerpflichtiger Barlohn oder Sachbezug (Nr. 2, 3) und möglichen Lohnsteuersparnissen Ihrer Mitarbeiter (Nr. 4,10). Das häusliche Arbeitszimmer darf natürlich nicht fehlen (Nr. 5, 6).

Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Umsatzsteuer (Nr. 12, 14 und 15) – ein inzwischen komplexes und nur schwer zu durchschauendes Geflecht von nationalen und EG-Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Neujahrswunsch:** Gesundheitsförderung
- 2 Sachbezug:** Trockene Brötchen sind kein Frühstück
- 3 Barlohn oder Sachbezug?:** Zuschuss zur Zusatzkrankenversicherung
- 4 Lohnsteuerfrei:** Aufladen eines Elektro-Firmenwagens
- 5 Häusliches Arbeitszimmer (1):** Keine Aufwendungen für Flur, Bad, Küche
- 6 Häusliches Arbeitszimmer (2):** BMF-Schreiben vom 6.10.2017
- 7 Einnahmen-Überschussrechnung 2017:** Keine formlose EÜR mehr möglich
- 8 Investitionsabzugsbetrag:** Neuregelung für Rückabwicklung
- 9 Reisekosten:** Neue Pauschalen für Auslandsreisen ab 1.1.2018
- 10 Privatnutzung bei Dienstwagen:** Steuerersparnis durch Zuzahlungen des Mitarbeiters
- 11 Finanzielle Mittel des Ehepartners:** Einlage oder Darlehensverbindlichkeit?
- 12 Umsatzsteuer:** Vorfinanzierung rechtens?

1 Neujahrswunsch: Gesundheitsförderung

Das neue Jahr hat begonnen und nicht wenige haben sich vorgenommen, gesünder zu leben, abzunehmen oder mehr auf ihre Gesundheit zu achten. Auch Unternehmen wünschen sich möglichst wenige Krankheitstage ihrer Mitarbeiter. Wer dann noch Lohnhöhungen in Betracht zieht, bei denen möglichst wenige Abgaben anfallen, der sollte sich überlegen, ob nicht Zuschüsse zur Gesundheitsförderung „ein goldener Weg“ sind.

Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, zusätzlich zum Entgelt steuer- und beitragsfreie Zuschüsse zur Gesundheitsförderung an die Beschäftigten zu zahlen. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind **in Höhe von 500 Euro** pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr **steuerfrei** (§ 3 Nr. 34 EStG) und damit **auch beitragsfrei** in der Sozialversicherung.

Darunter fallen Maßnahmen zur Änderung der Bewegungsgewohnheiten und arbeitsbedingten körperlichen Belastungen, aber auch zur Ernährung und Betriebsverpflegung. Weitere große Themen mit zunehmender Bedeutung sind Stressbewältigung und Suchtmittelkonsum. Die Maßnahmen kann der Arbeitgeber entweder direkt selbst anbieten oder extern durchführen lassen. Bei einer externen Durchführung muss eine entsprechende Rechnung vorliegen, die zu den Entgeltunterlagen des betroffenen Arbeitnehmers genommen werden muss.

Auch auf den einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene individuelle Maßnahmen wie die Erstattung von Kurskosten bei Teilnahme an einem entsprechenden Kursprogramm in einem Sportverein können bezuschusst werden. Dabei gilt aber: Es müssen qualitätsgesicherte Anbieter sein.

Hinweis: Die generelle Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht steuerbefreit.

2 Sachbezug: Trockene Brötchen sind kein Frühstück

Die Finanzverwaltung setzt jährlich die Sachbezugswerte fest, d.h. die Werte, die der Lohnsteuer zu unterwerfen sind, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern unentgeltlich Kost oder Logis gewährt. Bietet ein Unternehmer einem Mitarbeiter zum Beispiel das Frühstück, so sind dafür täglich im Jahr 2018 1,73 Euro oder monatlich 52 Euro zu versteuern.

Aber es gibt **Ausnahmen**: Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 31.5.2017 entschieden, dass unbelegte Brötchen in Kombination mit Heißgetränken kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks sind.

Der Fall: Die Klägerin, ein Unternehmen mit 80 Mitarbeitern, bestellte täglich ca. 150 Brötchen (Laugen-, Käse-, Schoko- und Roggenbrötchen), die in Körben auf einem

Buffet in der Kantine für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste zum Verzehr zur Verfügung standen. Dabei wurden nur die Brötchen, aber kein Aufschnitt oder sonstiger Belag gereicht. Zudem konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkautomaten bedienen. Ein Großteil der Brötchen wurde von den Mitarbeitern in der Vormittagspause verzehrt.

Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Mahlzeit für Arbeitnehmer in Form eines Frühstücks, das als Sachbezug mit den amtlichen Sachbezugswerten zu besteuern sei.

Das **Finanzgericht Münster** sah das ganz anders. Ein trockenes Brötchen und ein Heißgetränk seien kein Sachbezug in Form eines „Frühstücks“. Zu den Mindeststandards eines Frühstücks gehöre nach dem allgemeinen Sprachgebrauch neben Brötchen und Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich. Im Streitfall handele es sich deshalb um einen Sachbezug in Form von „Kost“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG, was zur Folge habe, dass die Freigrenze von 44 Euro Anwendung finde (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), welche im Streitfall nicht überschritten worden sei.

3 Barlohn oder Sachbezug?: Zuschuss zur Zusatzkrankenversicherung

Die Frage, ob Zuschüsse des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung eines Mitarbeiters als Barlohn (voll lohnsteuerpflichtig) oder als Sachbezug (monatliche Freigrenze von 44 Euro) anzusehen sind, ist seit längerem umstritten. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 16.3.2017 diese Frage zugunsten der Arbeitnehmer entschieden. Nach seiner Auffassung stellen die Zuschüsse Sachlohn dar und fallen somit unter die 44-Euro-Freigrenze. Das letzte Wort hat jetzt der BFH.

Der Fall: Ein Unternehmer bot seinen Mitarbeitern den Abschluss arbeitgeberseitig **bezuschusster privater Zusatzkrankenversicherungen** an und wies darauf hin, dass die Arbeitnehmer bei Ausschlagung dieses Angebots keinen ersatzweisen Geldwertanspruch haben. Die an dem Angebot interessierten Arbeitnehmer schlossen die Versicherungsverträge direkt mit der Versicherungsgesellschaft ab. Die Beiträge wurden von ihnen direkt an die Gesellschaft überwiesen, der Arbeitgeber leistete lediglich einen monatlichen Zuschuss auf die Gehaltskonten der Arbeitnehmer.

Das Finanzamt berief sich auf das BMF-Schreiben vom 10.10.2013 und nahm dementsprechend Barlohn an, so dass es nachträglich Lohnsteuer auf die Zuschüsse des Arbeitgebers erhob.

Das Finanzgericht berief sich auf die neuere höchstgerichtliche Rechtsprechung, nach der für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn der Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend ist. Kann ein Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen demnach steuerbegünstigte Sachbezüge vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber erhält oder von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers. Unbeacht-

lich ist ferner, ob der Arbeitnehmer selbst Vertragspartner des Dritten ist oder der Arbeitgeber die Sachleistung von dem Dritten bezieht. Ein arbeitgeberseitig eingeräumter Krankenversicherungsschutz ist demnach als Sachlohn zu qualifizieren, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz verlangen kann (und keine Geldzahlung).

Hinweis: Aufgrund der anhängigen Revision sollten ähnlich gelagerte offene Streitfälle mit dem Finanzamt bis zur abschließenden Klärung durch den BFH offengehalten werden.

4 Lohnsteuerfrei: Aufladen eines Elektro-Firmenwagens

Die Nutzung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen wird in den nächsten Jahren zunehmen. Wer seinen Mitarbeitern ein Elektrofahrzeug als Dienstwagen zur Verfügung stellt, wird mit der Frage konfrontiert, wo die Fahrzeuge aufgeladen werden und wer die Kosten trägt.

Bei Benzin- und Dieselfahrzeugen ist die Frage geklärt: Entstehen einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Nutzung eines Firmenwagens Kosten (z.B. Benzinkosten), die ihm vom Arbeitgeber ersetzt werden, liegt steuer- und sozialversicherungsfreier Auslagenersatz vor. Handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Kosten, ist ein pauschaler Auslagenersatz steuer- und beitragsfrei, wenn der Arbeitnehmer die entstandenen Kosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist (§ 3 Nr. 50 EStG).

Zum Jahreswechsel wurde gemäß § 3 Nr. 46 EStG eine Steuerbefreiung für das kostenlose oder verbilligte Aufladen von privaten Elektrofahrzeugen an Stromladestationen beim Arbeitgeber eingeführt. Aufgrund dieser Neuregelung entstand in der Praxis die Frage, ob ein Mitarbeiter, der einen dienstlichen Firmenwagen gegen Entgelt oder bei sich zu Hause über eine private Ladestation auflädt, hierfür Auslagenersatz erhalten kann und ob dieser ggf. auch pauschaliert werden kann.

Zur Vereinfachung des steuer- und beitragsfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens (ausschließlich Pkw) beim Arbeitnehmer lässt die Finanzverwaltung **für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2020 folgende monatliche Pauschalen** zu:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - für Elektrofahrzeuge **20 Euro monatlich**,
 - für Hybridelektrofahrzeuge 10 Euro monatlich.
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - für Elektrofahrzeuge **50 Euro monatlich**,
 - für Hybridelektrofahrzeuge 25 Euro monatlich.

Die vorstehenden Beträge mindern den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Firmenwagengestellung, wenn die Kosten für den Ladestrom nicht vom Arbeitgeber erstattet, sondern vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

5 Häusliches Arbeitszimmer (1): Keine Aufwendungen für Flur, Bad, Küche

Das häusliche Arbeitszimmer scheint eines der strittigsten steuerlichen Themen für viele Bürger überhaupt zu sein. So kann der Urteilssammlung in unserem Mandanten-Rundschreiben Nr. 5/2017 ein weiteres Urteil hinzugefügt werden.

Auch wenn die betriebliche Tätigkeit ausschließlich in einem steuerlich **anerkannten häuslichen Arbeitszimmer** ausgeübt wird, sind anteilige Aufwendungen für die **Küche, das Bad und den Flur**, die in die häusliche Sphäre eingebunden sind, nicht – auch nicht anteilig – als Betriebsausgabe absetzbar.

Nach der Rechtsauffassung des BFH kommt es für die Abzugsfähigkeit häuslicher Arbeitszimmer in der Wohnung auf jeden einzelnen beruflich genutzten bzw. mitgenutzten Raum an. Nach dem Beschluss des Großen Senats zur etwaigen Aufteilung der Aufwendungen gemischt genutzter Arbeitszimmer kommt für die Nebenräume ein Betriebsausgabenabzug (dasselbe muss für den Werbungskostenabzug gelten) deshalb nicht in Betracht, weil die Räume nicht unerheblich privat genutzt werden und ein objektiver Aufteilungsmaßstab fehlt.

6 Häusliches Arbeitszimmer (2): BMF-Schreiben vom 6.10.2017

Die Finanzverwaltung hat in ihrem Schreiben vom 6.10.2017 die neuere Rechtsprechung zu den Abzugsmöglichkeiten für häusliche Arbeitszimmer zusammengefasst und dabei die neuere BFH-Rechtsprechung eingearbeitet. So heißt es unter anderem:

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt in folgenden Fällen regelmäßig vor:

- Bei einem häuslichen Büro eines selbstständigen Handelsvertreters, eines selbstständigen Übersetzers oder eines selbstständigen Journalisten;
- bei Anmietung einer unmittelbar angrenzenden oder unmittelbar gegenüberliegenden Zweitwohnung in einem Mehrfamilienhaus;
- beim häuslichen, ausschließlich beruflich genutzten Musikzimmer einer freiberuflich tätigen Konzertpianistin, in dem diese Musikunterricht erteilt;
- bei einem zugleich als Büroarbeitsplatz und als Warenlager betrieblich genutzten Raum, wenn dieser nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, vor allem aufgrund seiner Ausstattung und Funktion, ein typisches häusliches Büro ist und die Ausstattung und Funktion als Lager dahinter zurücktritt;
- bei einem Raum, in dem der Steuerpflichtige einen Telearbeitsplatz unterhält und der dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entspricht;
- bei betrieblich oder beruflich genutzten Räumen in einem ausschließlich vom Steuerpflichtigen genutzten Zweifamilienhaus, wenn der Steuerpflichtige auf dem Weg dazwischen keine der Allgemeinheit zugängliche

oder von fremden Dritten benutzte Verkehrsfläche betreten muss.

Kein häusliches Arbeitszimmer, sondern betrieblich genutzte Räume liegen regelmäßig in folgenden Fällen vor:

- Eine Arzt-, Steuerberater- oder Anwaltspraxis grenzt an das Einfamilienhaus an oder befindet sich im selben Gebäude wie die Privatwohnung, wenn diese Räumlichkeiten für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet und z.B. bei häuslichen Arztpraxen für Patientenbesuche und -untersuchungen eingerichtet sind.
- In einem Geschäftshaus befinden sich neben der Wohnung des Bäckermeisters die Backstube, der Verkaufsraum, ein Aufenthaltsraum für das Verkaufspersonal und das Büro, in dem die Buchhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Das Büro ist in diesem Fall aufgrund der Nähe zu den übrigen Betriebsräumen nicht als häusliches Arbeitszimmer zu werten.
- Im Keller ist ein Arbeitsraum, der – anders als z.B. ein Archiv – keine (Teil-)Funktionen erfüllt, die typischerweise einem häuslichen Arbeitszimmer zukommen, z.B. Lager für Waren und Werbematerialien.

7 Einnahmen-Überschussrechnung 2017: Keine formlose EÜR mehr möglich

Das BMF hat durch BMF-Schreiben bekannt gegeben, dass die Vereinfachungsregelung, nach der Selbstständige und Gewerbetreibende mit Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro im Jahr eine formlose Gewinnermittlung abgeben konnten, nicht mehr gilt. Einnahmen-Überschussrechner sind nach § 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV dazu verpflichtet, ihre Gewinnermittlung nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.

Hinweis: Eine entsprechende Elster-Registrierung können Selbstständige und Gewerbetreibende vornehmen unter www.elster.de. Wer bereits über ein entsprechendes **Elster-Zertifikat** verfügt, um Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln (z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen, Lohnsteuerbescheinigungen): Dieses Zertifikat ist auch für die Übermittlung der Anlage EÜR nutzbar, sodass keine zusätzliche Neuregistrierung erforderlich ist.

Hinweis: Die Einnahmen-Überschussrechnung 2017 kann nur noch dann formlos (und in Papierform) abgegeben werden, wenn der Selbstständige oder Gewerbetreibende unter die **Härtefallregelung des § 150 Abs. 8 AO** fällt. Hierzu muss er einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen und darlegen, dass ihm die Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung **wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar** ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand geschaffen werden könnten oder wenn der Antragsteller nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

8 Investitionsabzugsbetrag: Neuregelung für Rückabwicklung

Das BMF weist darauf hin, dass dem Finanzamt die Rückgängigmachung von bereits berücksichtigten Investitionsabzugsbeträgen künftig durch die Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für dasjenige Jahr anzuzeigen ist, in dem der Investitionsabzugsbetrag ursprünglich berücksichtigt worden ist. Diese Vorgehensweise wird auch für Investitionsabzugsbeträge vorgeschrieben, die in vor dem 1.1.2016 endenden Wirtschaftsjahren berücksichtigt worden sind. Soweit für Veranlagungszeiträume vor 2016 zulässigerweise eine formlose Gewinnermittlung eingereicht worden ist, wird es vom BMF aber nicht beanstandet, wenn die Rückgängigmachung eines bis dahin berücksichtigten Investitionsabzugsbetrags (für das Abzugsjahr und evtl. Folgeänderungen) ebenfalls formlos erklärt wird.

9 Reisekosten: Neue Pauschalen für Auslandsreisen ab 1.1.2018

Das BMF hat mit Schreiben vom 8.11.2017 eine Übersicht der ab 1.1.2018 gültigen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei betrieblich veranlassten Auslandsreisen veröffentlicht.

Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts maßgebend (vgl. weitere Beispiele im BMF-Schreiben).

10 Privatnutzung bei Dienstwagen: Steuerersparnis durch Zuzahlungen des Mitarbeiters

Arbeitgeber, die Mitarbeitern einen Dienstwagen zur Verfügung stellen, müssen den geldwerten Vorteil der Privatnutzung der Lohnsteuer unterwerfen (1-Prozent-Regelung oder Fahrtenbuchmethode). Wenn dem Arbeitnehmer dieser Betrag zu hoch erscheint, gibt es nunmehr eine legale Möglichkeit, den privaten Nutzungswert zu reduzieren.

Der BFH hat in seinen Urteilen vom 30.11.2016 entschieden, dass im Rahmen der Privatnutzung eines Dienstwagens die vom Arbeitnehmer **selbst getragenen** (laufenden) individuellen **Fahrzeugkosten** (z.B. Treibstoffkosten) bei der pauschalen Nutzungswertmethode (1-Prozent-Regelung) **den Nutzungswert** auf der Einnahmenseite **mindern**. Kurzum: Zahlt der Arbeitnehmer monatlich einen Teil der Treibstoffkosten, reduziert sich der von ihm zu versteuernde geldwerte Vorteil.

Die Finanzverwaltung hat nun mit Schreiben vom 21.9.2017 die Voraussetzungen dafür festgelegt. So wird vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.

Praxishinweis: Die Vereinbarung könnte darin bestehen, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt z.B. in Höhe von 0,20 Euro je privat gefahrenem Kilometer zahlt oder einen Teil der monatlichen Treibstoffkosten übernimmt.

Dies gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Ebenso zählen dazu **vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten** (Wartung, Reparatur, Garagenmiete, Aufwendungen für Anwohnerparkberechtigungen, Autowäsche etc.). Unberücksichtigt bleiben Kosten, die nicht zu den Fahrzeugkosten gehören wie zum Beispiel Mautgebühren, Fahrkosten, Tunnelbenutzungsgebühren, Insassen- oder Unfallversicherungsbeiträge, Ordnungsgelder.

11 Finanzielle Mittel des Ehepartners: Einlage oder Darlehensverbindlichkeit?

Fraglich war in der Entscheidung des BFH vom 13.7.2017, ob Geldbeträge, die der Ehemann von seiner Ehefrau erhalten und zunächst als Einlagen in seinem Betrieb behandelt hatte, Darlehensverbindlichkeiten darstellen und damit abzuzinsen sind.

Im Streitfall war die Darlehensvaluta der Ehefrau in Höhe von 722.000 Euro unverzinslich und ungesichert im Jahr 2006 in das Unternehmen geflossen. Die schriftlichen Darlehensverträge wurden jedoch erst in 2008 geschlossen. Die Tilgung war innerhalb von zehn Jahren vorgesehen. Es wurde in den Folgejahren eine Bilanzberichtigung in der Weise durchgeführt, dass die unzutreffend als Einlagen ausgewiesenen Beträge als **Darlehensverbindlichkeit** gegenüber der Ehefrau bilanziert wurden. Nun stellte sich die Frage, ob die unverzinslichen Darlehen der Ehefrau im Betrieb des Ehemanns **abzuzinsen** sind.

Diese Frage hat der BFH positiv beantwortet, da die Darlehensverträge einem Fremdvergleich standgehalten hätten. Soweit die Darlehen dem Fremdvergleich nicht standgehalten hätten, wäre das Darlehen als privates Darlehen zu behandeln gewesen. Die Frage der Abzinsung hätte sich in diesem Fall nicht gestellt.

Fazit: Sind unverzinsliche Darlehen eines nahen Angehörigen für den Betrieb des Darlehensnehmers steuerlich anzuerkennen (sie stellen also Betriebsschulden dar), so muss im Betrieb des Unternehmers (Darlehensnehmers) die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG gebotene **Abzinsung der Verbindlichkeit erfolgen**.

Der BFH hat die Feststellungen des FG gebilligt, die Darlehensgewährung sei (noch) fremdvergleichbar, obwohl der in den Betrieb geflossene Betrag zunächst als Einlage gebucht worden ist. Weil die Darlehensgewährung steuerlich grundsätzlich anerkannt wurde, muss nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG die gewinnerhöhende Abzinsung erfolgen. Dass die für den Darlehensnehmer günstigen Konditionen

etwaig privat veranlasst waren (was naheliegt), soll nach Auffassung des BFH irrelevant sein, wenn das Darlehen im Prinzip als Betriebsschuld anzuerkennen ist. Es ist daher zu empfehlen, für ein Darlehen aus dem Bekanntenkreis eine (wenn auch nur geringe) Verzinsung in Höhe von 1 bis 2 Prozent vorzusehen.

12 Umsatzsteuer: Vorfinanzierung rechtens?

Wer hat sich als Unternehmer noch nicht darüber geärgert, dass er die Umsatzsteuer, die er in einer Ausgangsrechnung berechnet hat, gleich im nächsten Voranmeldungszeitraum melden und an die Finanzkasse abführen muss, obwohl das Geld möglicherweise erst in einem Jahr vereinnahmt wird? Die sogenannte Sollbesteuerung kann in extremen Fällen zu Liquiditätsengpässen und Finanzkrisen führen.

Der BFH zweifelt an der bislang uneingeschränkt angenommenen Pflicht zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den Unternehmer im Rahmen der sogenannten **Sollbesteuerung**. Er ersucht daher den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um eine Vorabentscheidung.

In dem Verfahren geht es um eine Klägerin, die im bezahlten Fußball als Spielervermittlerin tätig war. Sie unterlag der sogenannten Sollbesteuerung, bei der der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungserbringung unabhängig von der Entgeltvereinnahmung zu versteuern hat.

Bei der Vermittlung von Profifußballspielern erhielt sie Provisionszahlungen von den aufnehmenden Fußballvereinen. Der Vergütungsanspruch für die Vermittlung setzte voraus, dass der Spieler beim neuen Verein einen Arbeitsvertrag unterschrieb und auch eine Spielerlaubnis erhielt. Die Provisionszahlungen waren in Raten verteilt auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags zu leisten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Klägerin ihre im Streitjahr 2012 erbrachten Vermittlungsleistungen auch insoweit bereits in 2012 zu versteuern habe, als sie Entgeltbestandteile für die Vermittlungen vertragsgemäß erst im Jahr 2015 beanspruchen konnte.

Diese Sichtweise des Finanzamts entspricht einer jahrzehntelang geübten Besteuerungspraxis. Der BFH bezweifelt jetzt aber, ob dies mit den bindenden Vorgaben des Unionsrechts, der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, vereinbar ist. Auf seine Vorlage soll der EuGH insbesondere entscheiden, ob der Steuerpflichtige verpflichtet ist, die für die Leistung geschuldete Steuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuertatbestands erhalten kann.

Praxishinweis: Die dem EuGH in dieser Rechtssache vorgelegten Fragen sind von **erheblicher Praxisbedeutung**. Sie beziehen sich in erster Linie auf bedingte Vergütungsansprüche, können aber auch bei befristeten Zahlungsansprüchen wie etwa beim Ratenverkauf im Einzelhandel oder bei einzelnen Formen des Leasings von Bedeutung

sein. Auch hier besteht nach gegenwärtiger Praxis für den der Sollbesteuerung unterliegenden Unternehmer die Pflicht, die Umsatzsteuer für die Warenlieferung bereits mit der Übergabe der Ware vollständig abführen zu müssen. Dies gilt nach bisheriger Praxis auch dann, wenn er einzelne Ratenzahlungen erst über eine Laufzeit von mehreren Jahren vereinnahmen kann.

13 Stundungs- und Nachzahlungszinsen: Immer noch verfassungsgemäß

Die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 Prozent ist in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß – so die Entscheidung des FG Münster vom 17.8.2017. Die wichtigsten Gesichtspunkte für diese Entscheidung aus der Urteilsbegründung sind:

Die gesetzliche Verzinsungsregelung ist verfassungsgemäß. Mit der Festlegung eines festen Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat bzw. 6 Prozent pro Jahr für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen hat der Gesetzgeber den Rahmen für eine verfassungsrechtlich zulässige Typisierung nicht überschritten.

Die Marktzinsen entwickelten sich in den Jahren 2012 bis 2015 auch nicht in einer Weise, dass der Zinssatz nicht mehr als hinreichend realitätsgerecht anzusehen ist, denn in diesem Zeitraum lagen die Mittelwerte aus den Marktzinsen für Darlehen sowie für Anlagen zwischen 4,49 Prozent und 3,66 Prozent.

Es handelt sich um eine Typisierung über einen sehr langen Zeitraum: Der Gesetzgeber hat den Zinssatz seit seiner Einführung trotz erheblicher Zinsschwankungen in beide Richtungen nicht geändert.

14 Umsatzsteuervoranmeldungen: Keine Aufgabe für Buchführungshelfer

Warum dürfen selbstständige Buchführungshelfer zwar jeden laufenden Geschäftsvorfall mithilfe eines entsprechenden Programms verbuchen, aber die entsprechende Umsatzsteuervoranmeldung nicht auf Knopfdruck erstellen und dem Finanzamt zusenden? Diese Frage wird sich schon so mancher Unternehmer gestellt haben.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 7.6.2017 betont, dass selbstständige Buchführungshelfer oder Buchführungsbüros selbst bei einer Ausbildung als Steuerfachgehilfe oder Betriebswirt nicht zur Erstellung einer Umsatzsteuervoranmeldung befugt sind.

Beispiel:

Eine Dipl.-Kauffrau, als Steuerfachgehilfin ausgebildet, betrieb ein Buchführungsbüro und erledigte die laufende Finanzbuchhaltung mit digitaler Archivierung sowie die laufende Lohnbuchhaltung für ihre Auftraggeber.

Zur Bearbeitung setzt sie ein Buchführungsprogramm ein. Für ihren Auftraggeber verbuchte sie alle Belege im Zusammenhang mit dessen gewerblichem Unternehmen und übermittelte die von ihr erstellten monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen an das zuständige Finanzamt.

Das Finanzamt sah hierin eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen und wies die Buchführungshelferin als Bevollmächtigte des Unternehmens zurück. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Im Steuerberatungsgesetz (§ 5 StBerG) ist festgelegt, dass das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen nicht für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen gilt, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

15 Professionelle Pokerspieler: Keine Umsatzsteuer, aber Gewerbesteuerpflicht

Für professionelle Pokerspieler, die regelmäßig Spielgewinne einstreichen, gibt es eine gute und eine schlechte Nachricht. Von den Spielgewinnen muss keine Umsatzsteuer abgeführt werden – aber die Spielgewinne unterliegen der Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Preisgelder oder Spielgewinne, die ein Berufspokerspieler (nur) bei erfolgreicher Teilnahme an Spielen fremder Veranstalter erhält, kein Entgelte für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung sind und der Pokerspieler deshalb von seinen Spielgewinnen keine Umsatzsteuer abführen muss.

Das Finanzamt hatte demgegenüber in der Teilnahme an Pokerspielen eine umsatzsteuerbare Tätigkeit gegen Entgelt gesehen. Ein Berufspokerspieler sei ein Unternehmer, der in der Absicht spiele, Einnahmen zu erzielen – nach den jeweils vorgegebenen Spielregeln und unter Übernahme eines Wagnisses (Verlust seines Geldeinsatzes).

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Das Preisgeld oder der Spielgewinn werde nicht für die Teilnahme am Turnier, sondern für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses gezahlt.

Klargestellt hat der Bundesfinanzhof dabei allerdings auch, dass die Teilnahme an einem Pokerspiel eine der Umsatzsteuer unterliegende Dienstleistung gegen Entgelt ist, wenn der Veranstalter an den Pokerspieler hierfür eine von der Platzierung unabhängige Vergütung zahlt (z.B. Antrittsgeld). In einem solchen Fall ist die vom Veranstalter geleistete Zahlung die tatsächliche Gegenleistung für die vom Spieler erbrachte Dienstleistung, an dem Pokerspiel teilzunehmen.

Hinweis: Gewinne aus der Teilnahme an Pokerspielen können jedoch als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer und – bei Überschreitung des Freibetrags von 24.500 Euro – der Gewerbesteuer unterliegen.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 1/2018

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Neujahrswunsch: Gesundheitsförderung	§ 3 Nr. 34 EStG	–
2 Sachbezug	FG Münster, Urteil vom 31.5.2017, Az. 11 K 4108/14 www.justiz-nrw.de	§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Sozialversicherungsverordnung
3 Barlohn oder Sachbezug?	FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 16.3.2017, Az. 1 K 215/16, Revisions-Az. VI R 16/17 www.iww.de	Zur monatlichen 44-Euro-Grenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG; BMF-Schreiben vom 10.10.2013 (BStBl I 2013, S. 1301)
4 Lohnsteuerfrei	BMF-Schreiben vom 26.10.2017, Az. IV C 5 – S 2324/14/10002-06 www.bundesfinanzministerium.de	§ 3 Nr. 50 EStG, § 3 Nr. 46 EStG
5 Häusliches Arbeitszimmer (1)	BFH, Urteil vom 17.2.2016, Az. X R 26/13 www.bundesfinanzhof.de	–
6 Häusliches Arbeitszimmer (2)	BMF-Schreiben vom 6.10.2017, Az. IV C 6 – S2145/07/1002 :019 www.bundesfinanzministerium.de	Im Schreiben werden u.a. berücksichtigt: BFH, Urteile vom 17.2.2016, Az. X R 32/11 und vom 25.4.2017, Az. VIII R 52/13
7 Einnahmen-Überschussrechnung 2017	BMF-Schreiben vom 9.10.2017, Az. IV C 6 – S2142/16/10001 :011, Standardisierte Einnahmen-Überschussrechnung nach § 60 Abs. 4 EStDV www.bundesfinanzministerium.de	–
8 Investitionsabzugsbetrag	BMF-Schreiben vom 9.10.2017, Az. IV C 6 – S 2142/16/10001 :011 www.bundesfinanzministerium.de	vgl. Rz. 24, BMF-Schreiben vom 20.3.2017, BStBl I 2017, S. 423
9 Reisekosten	BMF-Schreiben vom 8.11.2017, Az. IV C 5 – S 2353/08/10006 :08 www.bundesfinanzministerium.de	–
10 Privatnutzung bei Dienstwagen	BMF-Schreiben vom 21.9.2017, Az. IV C 5 – S2334/11/10004-02	–
11 Finanzielle Mittel des Ehepartners	BFH, Urteil vom 13.7.2017, Az. VI R 62/15 www.bundesfinanzhof.de	–
12 Umsatzsteuer	BFH, Beschluss vom 21.6.2017, Az. V R 51/16 www.bundesfinanzhof.de	–
13 Stundungs- und Nachzahlungszinsen	FG Münster vom 17.8.2017, Az. 10 K 2472/16 www.justiz-nrw.de	–
14 Umsatzsteuervoranmeldung	BFH, Urteil vom 7.6.2017, Az. II R 22/15 www.bundesfinanzhof.de	§ 6 Nr. 4 StBerG
15 Professionelle Pokerspieler	BFH, Urteil vom 30.8.2017, Az. XI R 37/14 www.bundesfinanzhof.de	Zur Gewerbesteuerpflicht siehe BFH, Urteil vom 16.9.2015, Az. X R 43/12